

Haftung von Geschäftsführern bei Patent- und Urheberrechtsverletzungen – Garantenstellung

OLG Düsseldorf, Urteil v. 11.01.2018 (I 15 U 66/17); Besprechung von Dr. Jens Nyenhuis, LL.M. (Kapstadt).¹

Ressortaufteilung auf Geschäftsführerebene üblich

In der Unternehmenspraxis stellt sich immer wieder die Frage, wann es zu einer Haftung eines Geschäftsführers mit einer speziellen Ressortverantwortung kommt, wenn schadensbegründende Pflichtverletzungen außerhalb seines Ressorts stattfinden. Zur Innenhaftung (Verhältnis zwischen Gesellschaft und Geschäftsführer) gibt es im gesellschaftsrechtlichen Schrifttum umfassende Darstellungen.² Bei Urheberrechts- und Markenrechtsverletzungen durch eine Gesellschaft verschärfen sich die Haftungsrisiken der Geschäftsführer, da in der Praxis oft neben der Gesellschaft auch die Geschäftsführer durch die Rechteinhaber persönlich haftbar gemacht werden.³ Mit diesem Thema der Geschäftsführerhaftung hat sich das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 11.01.2018 auseinandergesetzt.

I. OLG Düsseldorf: Gillette (P&G) vs. Wilkinson

Haftung für intern nicht zuständige Geschäftsführer

Der OLG-Entscheidung lag ein Streit der Wilkinson Sword GmbH, die Nassrasierer mit der Werbeaussage „passend für Gillette Mach3“ vertrieben hat, zugrunde. Die unter einer Eigenmarke vertriebenen Produkte waren viel günstiger als das Original des Konkurrenten Gillette (Procter & Gamble). Gillette sah sein Patent verletzt und hat beim Landgericht Düsseldorf eine einstweilige Verfügung gegen Wilkinson erwirkt (LG Düsseldorf, Urteil v. 18.07.2017 - 4a O 66/17). In der Berufungsinstantz hatte das OLG Düsseldorf u.a. darüber zu entscheiden, ob ein Geschäftsführer einer GmbH für die Patentrechtsverletzung auch dann persönlich haftbar ist, wenn er nach der internen Zuständigkeitsordnung nicht für den Vertrieb der schutzrechtsverletzenden Rasierklingen verantwortlich ist.

1. Persönliche Inanspruchnahme von Geschäftsführern

Kenntnis der Rechtsschutzverletzung

Gillette hat neben der Gesellschaft Wilkinson alle fünf Geschäftsführer mitverklagt. Ein ressortfremder Geschäftsführer verteidigte sich mit seiner fehlenden Verantwortung für die haftungsbegründenden Umstände. Das Gericht erarbeitete folgende Haftungsstränge: Initiativ erfolgte eine Abmahnung (Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung) an die Gesellschaft. Das Abmahnschreiben wurde auch an die „Geschäftsführung“ adressiert. Das OLG Düsseldorf leitete aus der Zustellung der Abmahnung die Kenntnis von der Schutzrechtsverletzung auch beim ressortfremden Geschäftsführer ab. Da der Geschäftsführer der Kenntnis nicht substantiiert widersprochen habe, wurde seine persönliche Haftung begründet.

¹ Rechtsanwalt Dr. Jens Nyenhuis ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in Hamburg.

² Kleindiek, in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, § 37, Rn 32; Michalski/Heidinger/Leible/J.Schmidt, GmbHG, 3. Aufl. 2017, Rn. 346 ff. m.w.N.

³ Vgl. BGH, Urteil v. 15.12.2015 (X ZR 30/14).

2. Garantenstellung des Geschäftsführers

Garantenstellung
für ressortfremden
Geschäftsführer

Mit der Kenntnis der Rechtsschutzverletzung sei ihm – wie allen verantwortlichen Geschäftsführern – daher eine Garantenstellung gegenüber dem Patentinhaber entstanden. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis kenne auch der ressortfremde Geschäftsführer die Verletzung des Patents. Er hatte – so die Richter – die Pflicht, die Patentrechtsverletzung zu unterbinden, auch wenn sein Zuständigkeitsbereich selbst nicht betroffen sei.

Beendigung der
Verletzung ab
Kenntnis

Da er als Geschäftsführer die Gefahrenlage beherrschen müsse, hätte er alles ihm tatsächlich und rechtlich Mögliche unternehmen müssen, um die Verletzung zu beenden.

Das OLG Düsseldorf stützt sich damit auf die tradierte Rechtsprechung des BGH (Urteil v. 15.12.2015, X ZR 30/15). Der BGH bejahte die persönliche Außenhaftung eines Geschäftsführers, wenn er seiner Garantenstellung nicht gerecht werde, weil er das ihm tatsächlich und rechtlich Mögliche und Zumutbare nicht unternimmt, um den Rechtsschutz zu gewährleisten.

II. Konzeptionelle Gedanken und Urteilsanmerkungen

Innen- vs. Außen-
haftung

Bei der Betrachtung der Geschäftsführerhaftung ist zwischen der Innenhaftung gegenüber der GmbH und der Außenhaftung gegenüber Dritten zu unterscheiden.

Die Fragen betreffend die Ressortgeschäftsführung eines Geschäftsführers beschäftigen seit jeher die Gerichte auf unterschiedlichen Ebenen.⁴ Die Arbeitsteilung im Management in größeren Unternehmen ist weit verbreitet. Zwar sind die Geschäftsführer im Innenverhältnis grundsätzlich gemeinsam für die Führung der GmbH zuständig und verantwortlich. Mit der Ressortaufteilung auf der Geschäftsführerebene wird der allgemeine Grundsatz der Gesamtzuständigkeit und Gesamtverantwortung relativiert. Dies hat Folgen für das Haftungskonzept. Aus haftungsrechtlicher Sicht besteht aber immer die Pflicht, das fachfremde Ressort des Geschäftsführerkollegen zu beobachten. Die fremden Ressorts sind auf ihre Recht- und Zweckmäßigkeit zu überwachen und der Geschäftsführer ist sogar verpflichtet, in das fremde Ressort einzugreifen, wenn etwa Rechtsverstöße zu beobachten sind.⁵ Eine Ressortverteilung kann diese Kontrollpflichten des fachfremden Geschäftsführers nicht beseitigen.

Außenhaftung nur
durch spezielle
Tatbestände

Von der Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft ist die Außenhaftung zu unterscheiden. Wenn ein Geschäftsführer im Namen der GmbH handelt, ergeben sich vertragliche Haftungsbeziehungen grundsätzlich nur zwischen der GmbH und dem Dritten. Eine Außenhaftung des Geschäftsführers persönlich gegenüber Dritten ist nur auf der Grundlage des Deliktsrechts (Geschäftsführer betrügt Dritten, §§ 823 ff. BGB) und anderer ausdrücklich gesetzlicher Haftungsvor-

⁴ BGH NJW-RR 1986, 1293; bzgl. Steuerpflichten siehe: BFH, NJW 1998, 3374; BFH, Urteil v. 11.05.1962 (VI 195/60 U).

⁵ BGH, ZIP 2001, 422; Michalski/Heidinger/Leible/J.Schmidt, GmbHG, 3. Aufl. 2017, Rn. 348 ff.

schriften denkbar. Im Patentrecht wird bei der Frage der Garantstellung jedoch wieder auf das Gesellschaftsverhältnis zwischen GmbH und Geschäftsführer rekrutiert. Das OLG Düsseldorf gelangt zu der Haftung, weil dem Geschäftsführer trotz Ressortunzuständigkeit die gesellschaftsrechtlichen Kontroll- und Interventionspflichten obliegen. Wenn der Geschäftsführer aus seinem Geschäftsführerverhältnis heraus verpflichtet ist, seine Kontroll- und Eingriffsrechte geltend zu machen, um Rechtsverstöße zu unterbinden, kann eine Untätigkeit auch eine Haftung auf patentrechtlicher Ebene begründen. Auch wenn das OLG Düsseldorf darauf hinweist, dass es bei der patentrechtlichen Garantenhaftung grundsätzlich nicht auf gesellschaftsrechtliche Haftungsnorm des § 43 GmbHG ankomme, wird die vom Gericht geforderte rechtliche Zumutbarkeit aus dem gesellschaftsrechtlichen Organschafts- und Dienstverhältnis abgeleitet. Wenn das GmbHG Eingriffsrechte und -pflichten für ressortfremde Geschäftsführer begründet, kann dies eine patentrechtliche Dritthaftung auslösen.

**Außenhaftung ist
nicht verschuldens-
unabhängig**

Damit wird klar, dass der Geschäftsführer nicht verschuldensunabhängig aufgrund seiner organschaftlichen Stellung haftet. Nur wenn es dem Geschäftsführer tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar ist, die Gefahrenquelle zu beseitigen, kann die Haftung auf patentrechtlicher Ebene entstehen. Die Frage der rechtlichen Möglichkeit und Zumutbarkeit wird auch durch das GmbH-Gesetz beantwortet.